

Tagesordnung II Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 22. März 2012

Vorlagen-Nr. 12-V-10-0002

Zuständigkeit des Magistrats nach § 125 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Beschluss Nr. 0111

Die Verfügung des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 01.02.2012 wird zur Kenntnis genommen, wonach

- § 125 Abs. 1 und Abs. 2 HGO ein ausschließliches Vertretungs-, Weisungs- und Entsendungsrecht des Magistrats normiert,
- die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich dem Magistrat obliegt,
- die vom Magistrat beschlossene Auswahl der durch die jeweilige Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder von städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden (Beschluss 0864 vom 22.11.2011 und Beschluss 0932 vom 15.12.2011) gesetzeskonform ist und im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung der hessischen Gerichte steht,
- für die Kommunalaufsicht kein Grund zum Einschreiten besteht,
- die Gesellschaftsverträge, die von § 125 Abs. 1 und 2 HGO abweichende Regelungen enthalten, der Rechtslage anzupassen sind.

(antragsgemäß Magistrat 28.02.2012 BP 0139)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2012
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .03.2012
im Auftrag

Dezernat I/10
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Zieren-Hesse